

Beschlussvorschlag:

§2 Abs. 2 Nr. 8 wird als neuer Punkt mit folgender Fassung aufgenommen:
Wohnbaugrundstücke, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind und
Wochenendgrundstücke die überwiegend der Erholung dienen und nicht dauerhaft für
Wohnzwecke genutzt werden.